

# **Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Tanz NRW e.V.**

---

*geändert und verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 15.06.2024*

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Organe**
- § 5 Mitgliederversammlung**
- § 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 7 Beschlussfassung**
- § 8 Stimmrecht**
- § 9 Vorstand**
- § 10 Kassenprüfung**
- § 11 Datenschutz**
- § 12 Auflösung der LAG Tanz NRW e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Tanz Nordrhein-Westfalen e. V.“ im Folgenden mit „LAG Tanz NRW e. V.“ abgekürzt.

(2) Der Sitz des Vereins ist Remscheid.

(3) Der Verein ist beim Amtsgericht Wuppertal unter der Vereinsregister Nr. VR 21192 eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Die LAG Tanz NRW e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die LAG Tanz NRW e. V. hat die Aufgabe und das Ziel, auf Landesebene die Tanzkultur in ihren vielfältigen, auch inklusiven Erscheinungsformen zu stärken und die außerschulische kulturelle Bildung insbesondere im Kinder- und Jugendtanz zu fördern sowie Mittel und Einrichtungen dafür zu beschaffen und zu verwalten.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Aus- und Fortbildungen von Tanzpädagog/innen für den Einsatz in außerschulischen Bildungseinrichtungen und Bildungsangeboten außerhalb des unterrichtlichen Pflichtangebots in Schulen,
- Projekte und Bildungsmaßnahmen (für Kinder und Jugendliche),
- Begegnungen und Erfahrungsaustausch der Mitglieder,
- Auseinandersetzung mit den verschiedenen Erscheinungsformen des Tanzes,
- Beobachtung und Auswertung neuer Entwicklungstendenzen,

- Studium aktueller Fragestellungen der Tanzkultur,
- Studienwochen, Lehrgänge, Tagungen, Tanzvorführungen,
- Publikationen, Dokumentationen, Materialsammlungen,
- Kontakte zu Organisationen im In- und Ausland.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der LAG Tanz NRW e. V. können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.

(2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(3) Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit. Alle anderen Rechte und Pflichten eines Vereinsmitglieds bleiben unberührt.

(4) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand entscheidet abschließend.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt,
- durch Tod
- durch Ausschluss,
- durch Streichung von der Mitgliederliste oder
- Auflösung (bei juristischen Personen).

(6) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende erklärt werden.

(7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen der LAG Tanz NRW e. V. verstoßen hat. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Einspruchsrecht auf der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese beschließt mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig.

(8) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnungen mit seinen Beitragsverpflichtungen im Verzug ist oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich, ansonsten per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Für die Wahrung der Frist ist die Aufgabe zur Post bzw. die Absendung maßgebend. Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller oder hybrider Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorstand geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung gewählt werden. Durch die Mitgliederversammlung wird ein/e Protokollführer/in bestimmt

(3) Die jährliche Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Bericht des Vorstands,
- Kassenbericht,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands (alle zwei Jahre),
- Jahresplanung.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl und Entlastung des Vorstands,
- Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Schaffung und Änderung einer Beitragsordnung,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Auflösung des Vereins.

(5) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch Protokollführer/in und Vorsitzende/n zu unterzeichnen.

(7) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung stellen. Später eingehende Anträge können durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.

## **§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse der LAG Tanz NRW e. V. erforderlich ist oder wenn ein Drittel der Mitglieder gemeinsam unter schriftlicher Angabe von Gründen die Einberufung beantragt.

(2) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, ansonsten per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Für die Wahrung der Frist ist die Aufgabe zur Post bzw. die Absendung maßgebend.

## **§ 7 Beschlussfassung**

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden.

Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, eine Stichwahl statt.

## **§ 8 Stimmrecht**

(1) Bei Mitgliederversammlungen haben

- Fachverbände, Institutionen und Organisationen aus dem Bereich Tanz eine Stimme,
- sonstige natürliche und juristische Personen eine Stimme.

(2) Mitglieder, die keine natürliche Person sind, üben ihr Stimmrecht durch Vertreter aus, die jeweils dem Vorstand schriftlich zu benennen sind.

(3) Das Stimmrecht von Fachverbänden, Institutionen und Organisationen aus dem Bereich Tanz kann durch eine Einzelperson wahrgenommen werden. Für diese Vertreter ruht das persönliche Stimmrecht.

(4) Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Dabei darf ein Mitglied nur mit maximal einer weiteren Stimme abstimmen. Die Übertragung muss per unterzeichneter Vollmacht vor

der Mitgliederversammlung der LAG Tanz NRW e.V. zugegangen sein. Ein Scan der Vollmacht per E-Mail genügt.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Es können bis zu zwei Beisitzer gewählt werden.

(3) Die/der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung wird darüber hinaus in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied durch den Vorstand berufen werden.

(6) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet die Mittel.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Vorstand ist für den Personaleinsatz in der Geschäftsstelle des Vereins verantwortlich.

(9) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit sowie der Arbeit in der Geschäftsstelle kann der Vorstand Arbeitskreise oder Teams einrichten oder Einzelpersonen beauftragen. Die Arbeitsweise der Arbeitskreise oder Teams regelt die Geschäftsordnung.

(10) Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung kann auch in virtueller oder hybrider Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Der Vorstand ist weiter berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.

(11) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind aber berechtigt, im Rahmen von Veranstaltungen und Veröffentlichungen Aufgaben zu übernehmen, die außerhalb der üblichen Vorstandsarbeit liegen, und dafür ein angemessenes Honorar entgegen zu nehmen.

(12) Der Vorstand ist berechtigt, an der Satzung redaktionelle Änderungen vorzunehmen, soweit diese aufgrund von Vorgaben von Behörden oder Gerichten erforderlich sind. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 10 Kassenprüfung**

(1) Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kassenführung des Vorstandes hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu überprüfen. Der Vorstand hat die Tätigkeit der Kassenprüfer zu unterstützen.

(3) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung ihren schriftlichen Bericht vorzulegen. Im Rahmen des Berichtes haben die Kassenprüfer eine Empfehlung bezüglich der Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Kassenprüfung des Vereins durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen, welcher durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beauftragt wird.

## **§ 11 Datenschutz**

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Titel, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Beruf, Organisation, Alter/Geburtsdatum, Vereinsfunktion, Kontoverbindung, Eintrittsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Als Mitglied des Deutschen Bundesverbands Tanz e.V. und der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e.V. kann die LAG Tanz NRW e. V. verpflichtet sein, seine Daten an die o. g. Verbände weiterzuleiten.

Die LAG Tanz NRW e. V. veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Der Vorstand hat die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten.

## **§ 12 Auflösung der LAG Tanz NRW e. V.**

(1) Die Auflösung der LAG Tanz NRW e. V. kann nur dann zur Beratung gestellt werden, wenn sie von allen Vorstandsmitgliedern oder von einem Drittel aller Mitglieder beantragt wird.

(2) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert gemäß § 41 BGB eine qualifizierte Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall **steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen der LAG Tanz NRW e. V. an das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und

Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) oder dessen Rechtsnachfolger, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Jugendkulturarbeit zu verwenden hat.